

DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
- Haushalts- und Finanzausschuss -
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
- Versand per Mail -THÜR. LANDTAG POST
03.12.2020 07:31

29720/20

**Stellungnahme DGB Hessen-Thüringen Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes - Drucksache 7/2037 -
sowie zu dem Entschließungsantrag der Fraktion der CDU Zulagensystem für
Bedarfsregionen, Mangelfächer und besondere Aufgaben einführen -
Personalgewinnung im Schulbereich erleichtern, Leistungsanreize schaffen -
Drucksache 7/2038 -**

2. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich namens des DGB Hessen-Thüringen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den o.g. Drucksachen. Im Folgenden nehme ich zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs Stellung und verweise darüber hinaus auf die Stellungnahmen unserer fachlich zuständigen Mitgliedsgewerkschaft GEW. Das gilt insbesondere für die Beantwortung der Fragen in den Anlagen 4 bis 6.

Schillerstraße 44
99096 Erfurt

Sowohl den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion als auch die Fragenkataloge der Fraktionen des Thüringer Landtages bewerten wir als klare Willensbekundung des Gesetzgebers, sich intensiv mit der Frage der Schulentwicklung und der Thematik der Lehrer*innengewinnung auseinander zu setzen. Das wird der Tatsache gerecht, dass Bildung eine zentrale Frage der Chancengerechtigkeit und wichtige Zukunftsinvestition ist.

hessen-thueringen.dgb.de

Der DGB Hessen-Thüringen setzt sich für eine Strategie der Aufwertung der Arbeit im öffentlichen Dienst über alle Bereiche hinweg ein. Dazu gehören aus unserer Sicht sowohl die Auseinandersetzung mit Besoldungs- und Tarifstrukturen als auch die Frage der Arbeitsqualität. Zur Attraktivität des öffentlichen Dienstes tragen nicht nur die Bezahlung, sondern auch die Arbeitsbedingungen, insbesondere was Belastung, Gesundheitsschutz und Vereinbarkeit angeht, bei.

In der Diskussion zur geplanten Verfassungsänderung haben wir uns außerdem nachdrücklich dafür ausgesprochen, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse aller Landesteile nicht nur verbal zu wollen, sondern durch Investitionen in die Infrastruktur und Strukturfördermaßnahmen auch aktiv zu befördern. Wie unter A Problem und Regelungsbedürfnis dargestellt, bestehen gerade in ländlichen Regionen Probleme, offenen Lehrer*innenstellen adäquat zu besetzen. Deswegen sollten Ideen, jenseits finanzieller Anreize das Lehramt dort zu attraktiveren, unbedingt mit in den Blick genommen werden. Dies können u.a. eine bessere Anbindung an den ÖPNV, Investitionen in die Schulen, Kitas und öffentliche

Einrichtungen, eine zeitgemäße Ausstattung der Schulen, eine verlässliche Breitbandanbindung sowie die Stärkung der Lebensqualität durch soziale, kulturelle und Freizeitangebote sein.

Ein wichtiges Ziel der Aufwertung ist die Abbildung der Gleichwertigkeit aller Lehrämter. Das bedeutet, dass die im Landtag nach Presseberichten bereits geeinte Besoldung der Grundschullehrkräfte nach A 13 endlich umgesetzt werden muss. Dies fehlt leider im vorliegenden Gesetzentwurf.

Zu den vorgeschlagenen Regelungen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Nr. 1 - § 46 a

Der bestehende § 46 „Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit“ ermöglicht die Gewährung von Zuschlägen zur Personalgewinnung und -haltung auch im Schulbereich. Nach meiner Kenntnis wird jedoch wenig von der Möglichkeit des § 46 Abs. 1 Satz 1 Gebrauch gemacht. Die Nutzung des Instruments sowie dessen Geeignetheit zur Zielerreichung sollten näher untersucht werden, bevor ein neues Instrument ausschließlich für den Schulbereich eingeführt wird.

Das gilt vor allem, weil mit einer Zuschlagsgewährung über fünf Jahren deutlich über den § 46 hinaus gegangen wird, wonach der Zuschlag über fünf Jahre jährlich abschmelzend oder über 3 Jahre in gleicher Höhe gewährt werden kann. Wenn bei der Kostenschätzung davon ausgegangen wird, dass 50% der neu eingestellten Lehrkräfte eine Zulage nach § 46 a erhalten, stellen sich erhebliche Fragen bzgl. der Gerechtigkeit und des Signals an die Lehrkräfte, die langjährig in „Bedarfsregionen“ und/oder Mangelfächern engagiert Dienst tun. Stattdessen müssen (auch) Wege gefunden werden, ältere Lehrkräfte durch gute und gesunde Arbeitsbedingungen länger im Dienst zu halten.

Zu Art. 1 Nr. 2 - § 52 a

Bereits heute können nach § 52 Anwärtersonderzuschläge gewährt werden, wenn „erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern“ besteht. „ Sie sollen 70 v. H. des Anwärtergrundbetrags nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 v. H. des Anwärtergrundbetrags betragen.“

Hier kann der Bezug auf den Dienst in einer „Bedarfsregion“ einen qualitativen Unterschied zur aktuellen Rechtslage darstellen. Systematisch nicht nachzuvollziehen ist aber, dass der Dienst nach § 52 a Abs. 2 Satz 1 auch an einer freien Schule geleistet werden kann. Dies kann aus bildungspolitischen Gründen gewollt sein, widerspricht aber den Zielen der §§ 46, 52 ThürBesG.

Fraglich ist auch, wie die Regelung auf andere Anwärter*innen wirkt. Unter D. Kosten wird angenommen, dass 50% der Anwärter*innen einen Zuschlag erhalten. Dabei ist zu bedenken, dass ein angenommener Zuschlag von 1050 € (70% von 1500€) bei einem Anwärtergrundbetrag von ca. 1500 € einen massiven Wertigkeitsunterschied ausdrückt, der geeignet ist, das Gefüge der Anwärterbesoldung insgesamt in Frage zu stellen.

Ergänzend ist anzumerken, dass mit dem DGB ein „Thüringer Gesetz zur Einführung eines Altersgeldgesetzes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften“ der Landesregierung im

Rahmen der beamtenrechtlichen Beteiligung vorlag. Dieses beinhaltet u.a. eine Regelung, die die rechtssichere Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen nach § 52 vereinfachen soll. Auch der § 52 sollte, ggf. nach der erfolgten Änderung, evaluiert und auf seine Geeignetheit und Wirksamkeit untersucht werden.

Für beide Vorschläge gilt, dass die Begriffe „bestimmte Regionen (Bedarfsregionen) und Fächer“ bzw. für Dienst in „einer Bedarfsregion“ zu unbestimmt sind. Eine Verordnungsermächtigung sollte mindestens Kriterien oder eine Definition enthalten.

Zu Art. 1 Nr. 3:

Die Vorschläge unter Nr. 3 a zur Änderung der Zulagengewährung beziehen sich sehr detailliert auf Fragen der Schulorganisation. Wir schließen uns hier vollumfänglich der Stellungnahme der GEW an und bitten auch um Beachtung der Antworten auf die Frage 2 der Koalitionsfraktionen sowie der Fragen 1 und 2 der FDP-Fraktion.

Den Vorschlag unter Nr. 2 b), die Tätigkeit als Fachleiter*in adäquat zu honorieren, begrüßen wir ebenfalls im Grundsatz.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen